

Stenographisches Protokoll.

5. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Mittwoch, 6. Februar 1946.

Inhalt.

1. Personalien.

Entschuldigungen (S. 21).

2. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Jänner 1946, betreffend ein Bundesgesetz über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre.
Berichterstatter Dr. Duschek (S. 22);
kein Einspruch (S. 22).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1946 über ein Bundesgesetz, betreffend die Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes.
Berichterstatter Dr. Duschek (S. 22);
kein Einspruch (S. 23).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1946, betreffend die Geschlechtskrankheitengesetz-Novelle.
Berichterstatter Dr. Duschek (S. 23);
kein Einspruch (S. 23).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Jänner 1946, betreffend die 4. Vermögensentziehungs-Erfassungsnovelle.
Berichterstatter Rehl (S. 23);
kein Einspruch (S. 23).

- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1946, betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung.

Berichterstatter Eichinger (S. 24);

Redner: Bundesrat Beck (S. 24), Bundesrat Scheibengraf (S. 24);

kein Einspruch (S. 24).

- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1946, betreffend ein Bundesgesetz über öffentliche Verwalter und öffentliche Aufsichtspersonen.

Berichterstatter Eichinger (S. 25);

Redner: Bundesrat Beck (S. 25), Bundesrat Rehl (S. 26);

kein Einspruch (S. 26).

- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1946 über ein Bundesgesetz, betreffend Erhöhung des Aufbausechlages auf Tabakerzeugnisse.

Berichterstatter Rehl (S. 26 u. 28);

Redner: Bundesrat Schmidt (S. 27), Bundesrat Dr. Lugmayer (S. 27);

kein Einspruch (S. 28).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 05 Minuten.

Vorsitzender: Honay.

Schriftführer: Dr. Latzka.

Vorsitzender: Ich eröffne die fünfte Sitzung des Bundesrates. Das Protokoll der Sitzung vom 31. Jänner 1946 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt haben sich von der heutigen Sitzung die Bundesräte Moßhammer, Leskovar, Ing. Lipp, Ing. Hochleitner, Freund und Dr.-Ing. Lechner.

Eingelangt sind beim Bundesrat jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung heute Gegenstand der Tagesordnung ist. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates am gestrigen Tage vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen.

Wird gegen diesen Antrag ein Einwand erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Der Antrag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ich beantrage ferner den Punkt 7 der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1946, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 152, über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten ergänzt und abgeändert wird (Geschlechtskrankheitengesetz-Novelle), als Punkt 3 der Tagesordnung einzuschalten, so daß dann der Reihe nach die übrigen Punkte der Tagesordnung nachfolgen.

Wird gegen diesen Antrag ein Einwand erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Damit ist die Umstellung der Tagesordnung genehmigt.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Erster Punkt ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Jänner 1946, betreffend ein Bundesgesetz über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Prof. Dr. Duschek. Ich bitte ihn, zu dem Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Duschek: Hoher Bundesrat! Der Wortlaut des Gesetzes ist folgender: (Verliest die Regierungsvorlage 11 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates. — Nach der Verlesung:)

Meine Herren! Zu der Regierungsvorlage ist ein geradezu mustergültiger Motivenbericht ergangen, der nach einer längeren historischen Einleitung über derartige Ausnahmebestimmungen von dem sonst allgemein zwischenstaatlich anerkannten Schutz von Personen, die wegen politischer Delikte verfolgt werden, gegeben wird. Ich kann es mir ersparen, hier näher auf die angeführten Beispiele einzugehen, und möchte nur die betreffende Stelle zur Verlesung bringen. (Verliest aus den „Erläuternden Bemerkungen“ zur Regierungsvorlage 11 d. B. die Absätze: „Man sieht also bis zu übertragen“.)

Der Justizausschuß des Nationalrates hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Gewährung des Asylrechtes für Personen, die wegen sogenannter politischer Delikte verfolgt werden, eine Grundvoraussetzung jeder demokratischen Entwicklung ist; da es sich aber bei dem vorliegenden Gesetze nur um solche Strafen handelt, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre, das heißt also um Strafsachen, die unter das Kriegsverbrechergesetz oder das Verbotsgesetz fallen, nimmt der Ausschuß an, daß durch das Gesetz keine Durchbrechung des Grundsatzes des Asylrechtes für politische Verbrecher erfolgt. In beiden Fällen handelt es sich nach Ansicht des Ausschusses um Personen, die man auf Grund ihrer Handlungen nicht als politische Verbrecher qualifizieren kann.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetze beschäftigt und in seinem Namen beantrage ich, der

Bundesrat wolle beschließen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wird zu diesem Punkt der Tagesordnung das Wort gewünscht? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir gelangen zur Abstimmung.

Wer dem Antrag des Berichterstatters, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, zustimmt, wolle die Hand erheben. (Geschieht.) Es ist die Mehrheit. Der Antrag des Herrn Berichterstatters ist angenommen.

Wir gelangen zum zweiten Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1946 über ein Bundesgesetz, betreffend die Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes.

Berichterstatter ist der Bundesrat Professor Dr. Duschek. Ich bitte ihn, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Duschek: Vorerst möchte ich wieder den Wortlaut des Gesetzes verlesen. (Verliest den Text aus der Regierungsvorlage 25 d. B. zu den stenographischen Protokollen der Nationalrates. — Nach der Verlesung:)

Aus dem Motivenbericht möchte ich noch folgendes vorbringen: Mit dem Gesetze vom 6. November 1945, St. G. Bl. Nr. 234, betreffend die Altersgrenze der Richter, wurden die Richter der Gerichtshöfe I. Instanz, der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofes von den Bestimmungen über die Altersgrenze der Richter bis 31. Dezember 1946 ausgenommen.

Diese Bestimmungen besagen, daß die Richter mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres nächstfolgenden 31. Dezember kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand treten.

Es ergibt sich hier, so heißt es weiter, die Notwendigkeit, die bis Ende 1946 geltende Ausnahmebestimmung des zitierten Gesetzes auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes auszudehnen. Sowohl die Vorläufige Verfassung der Republik Österreich als auch das am 19. Dezember 1945 vom Nationalrat und vom Bundesrat beschlossene Verfassungs-Übergangsgesetz 1945 bieten die Grundlage dafür, die beabsichtigte Ausnahmebestimmung durch einfaches Bundesgesetz zu erlassen.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz spricht daher die Anwendung der Bestimmungen des zitierten Gesetzes über die Altersgrenze der Richter auch mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes aus.

Wie es im Berichte des Verfassungsausschusses des Nationalrates heißt, ist es eine notorische Tatsache, daß die akademischen Kreise am intensivsten vom nationalsozialistischen Bazillus erfaßt wurden, so daß Mangel an Richtern, insbesondere der höheren Gerichtshöfe, besteht. Aus dieser Tatsache ergibt sich die Notwendigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Er wurde ebenfalls in der gestrigen Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beraten und in seinem Namen stelle ich den Antrag, der Bundesrat möge gegen dieses Gesetz keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die dem Antrage des Berichterstatters zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1946, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 152, über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten ergänzt und abgeändert wird (Geschlechtskrankheitengesetz-Novelle). Berichterstatter ist Herr Bundesrat Prof. Dr. Duschek.

Berichterstatter Dr. Duschek: Die Alliierte Kommission für Österreich hat die Einfügung eines Zusatzes in das ursprüngliche Gesetz verlangt, der als § 12 a aufgenommen werden soll. Dieser Zusatz lautet (liest): „Wer in Kenntnis des Umstandes, geschlechtskrank zu sein, diese Krankheit auf einen anderen überträgt, unterliegt den im § 393 des Strafgesetzes vorgesehenen Strafen.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates bemerkt hiezu in seinem Bericht (liest): „Was die Regierungsvorlage selbst betrifft, würden die derzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zwar ohne weiteres im Falle der Übertragung einer Geschlechtskrankheit an andere die Möglichkeit einer Ahndung geben. Da es aber der Wunsch der Alliierten Kommission ist, diesen Umstand klar herauszustellen, tragen wir ihm mit der Novellierung des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 152, Rechnung.“

Der § 2 der Regierungsvorlage bestimmt, daß § 14, Abs. (3), des alten Gesetzes zu entfallen hat.

Hierüber wird in den „Erläuternden Bemerkungen“ gesagt (liest): „Schließlich wird durch Außerkraftsetzung einer versehentlich in den Gesetzestext aufgenommenen Bestimmung über die Portogebühren für Infektionsanzeigen der derzeit geltende Rechtszustand eindeutig klargelegt.“

Der Ausschuß beantragt, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die dem Antrage des Herrn Berichterstatters zustimmen, ein Zeichen mit der Hand zu geben. (Geschieht.) Es ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum vierten Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Jänner 1946, womit das Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, abgeändert wird (4. Vermögensziehungs-Erfassungs-Novelle — 4. VEE-Nov.). Berichterstatter ist Herr Bundesrat Rehr. Ich bitte ihn, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Rehr: Hoher Bundesrat! Die Regierungsvorlage ist durch den Wunsch des Alliierten Rates bedingt, daß der § 5 dieses Gesetzes abgeändert wird. § 5 des Gesetzes lautet. (Verliest ihn aus 24 d. B. zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates.) Diesem Verlangen des Alliierten Rates muß Rechnung getragen werden. Im Zusammenhang damit sollen einige andere Bestimmungen des Gesetzes novelliert werden. (Verliest die Punkte 1 bis 3 aus 24 d. B.).

Die Regierungsvorlage hat folgenden Wortlaut. (Verliest die §§ 1 und 2 aus 13 d. B. zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates.)

Namens des Ausschusses stelle ich den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Mehrheit. Der Antrag des Herrn Berichterstatters ist angenommen.

Wir kommen zum fünften Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1946, betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Eichinger. Ich bitte ihn, zu dem Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Eichinger: Ich möchte hier zunächst die Regierungsvorlage und die „Erläuternden Bemerkungen“ zur Verlesung bringen. (Verliest die Regierungsvorlage, 26 d. B. zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates und die „Erläuternden Bemerkungen“ dazu. — Nach der Verlesung:)

Der Ausschuß hat sich gestern mit diesem Gegenstand befaßt und vorgeschlagen, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, die Genehmigung zu diesem Gesetzesbeschluß zu erteilen.

Ich beantrage daher, der Bundesrat wolle gegen dieses Gesetz keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Worte hat sich Herr Bundesrat Beck gemeldet; ich erteile es ihm.

Bundesrat Beck: Hohes Haus! Ein Blick auf die Wirtschaft Österreichs zeigt uns, daß in diesem Torso, der uns nach einem furchtbaren Krieg zurückgeblieben ist, die Planung des Neuaufbaues unserer Wirtschaft und die planvolle Verwendung jener wirtschaftlichen Kräfte und Möglichkeiten, die in Österreich vorhanden sind, sicherlich eine ungeheuer wichtige Angelegenheit ist. Wir wissen alle, daß dieses Wirtschaftsgebiet durchaus nicht nur auf sich und auf die Befriedigung der Bedürfnisse unseres Landes eingestellt war, sondern daß gerade hier in Österreich Betriebe entstanden und Wirtschaftsunternehmen aufgebaut worden sind, die es zum guten Teil erst möglich gemacht haben, diesen furchtbaren Krieg zu führen, den der Nationalsozialismus über Europa und die Welt gebracht hat. Von umso größerer Bedeutung ist es natürlich nun, die Planung der Wirtschaft der Zukunft richtig vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist es erklärlich, wenn die sozialistische Fraktion des Nationalrates das Verlangen gestellt hat, daß diesem Ministerium ein Wirtschaftsbeirat einzugliedern wäre, in dem die für das österreichische Volk und die österreichische Wirtschaft wichtigsten Fragen zur Behandlung und Vorbesprechung kommen sollen. Diesem Verlangen hat der Nationalrat leider nicht Rechnung ge-

tragen. Es ist aber zu begrüßen, daß der Herr Bundesminister Dr. Krauß eine Erklärung abgegeben hat, die gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates wiederholt wurde, daß er daran denkt, von sich aus einen solchen Beirat bei seinem Ministerium ins Leben zu rufen. Es war nicht möglich, nähere Daten über die Zusammensetzung und den Umfang dieses Beirates zu erfahren. Wir messen ihm allergrößte Wichtigkeit bei, und ich möchte den sicherlich begreiflichen Wunsch zum Ausdruck bringen, daß dieser Beirat und seine Zusammensetzung auf Grund von Parteienvereinbarungen zustande kommt. (Beifall bei den Parteigenossen.)

Vorsitzender: Zum Worte hat sich der Herr Bundesrat Scheibengraf gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Scheibengraf: Die sozialistischen Abgeordneten des Nationalrates haben bei der Beratung des vorliegenden Gesetzes auch über die Wiedergutmachungsfrage gesprochen, und ich möchte hier nur hinzufügen, daß nunmehr das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung auch diese Agende zu übernehmen hat. Die Arbeiterschaft, die zum größten Teil in der sozialistischen Partei organisiert ist, verlangt, daß die Wiedergutmachung nicht erst vom Jahre 1938, sondern schon von 1934 an durchgeführt ist, um so mehr da auch der Herr Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung ausdrücklich betont hat, daß sich die Wiedergutmachung auf die Zeit von 1934 an erstrecken soll. Sie alle wissen, daß gerade die sozialistische Partei ein großes Vermögen verloren hat, das aus Beiträgen ihrer Mitglieder zustande gekommen ist und das zu einer besseren Lebenshaltung dieser Menschen beitragen sollte. Auch wir schließen an die Verabschiedung dieses Gesetzes das Ersuchen an, daß die Wiedergutmachung entsprechend den Erwartungen der Arbeiterschaft vom Jahre 1934 an durchgeführt werden soll. (Beifall bei den Parteigenossen.)

Vorsitzender: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? (Berichterstatter Eichinger: Ich verzichte.) Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Herren, die dem Antrage des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, zustimmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen.

Ich werde die Anregung des Herrn Bundesrates Beck auf Einsetzung eines Beirates der Regierung zur Kenntnis bringen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1946, betreffend ein Bundesgesetz über öffentliche Verwalter und öffentliche Aufsichtspersonen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Eichinger.

Berichterstatter **Eichinger**: Hoher Bundesrat! Wir haben hier ein Gesetz zu behandeln, von dem wir sagen müssen, daß wir schweren Herzens etwas beschließen müssen, was wir Österreicher nicht gerne wollen. Ich möchte zunächst das Gesetz zur Verlesung bringen. (Verliest den Gesetzestext sowie die „Erläuternden Bemerkungen“ aus 34 d. B. zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates.)

Nach diesen Ausführungen sehen wir, daß wir daran nichts ändern können, und ich stelle deshalb den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Worte hat sich der Herr Bundesrat Beck gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Beck**: Der Bundesrat unserer Republik ist noch nicht sehr lange in Funktion. Ich glaube, alle Mitglieder unserer Körperschaft werden mit mir der Meinung sein, daß wir, auch wenn wir länger in Funktion sein werden, nicht oft vor einer Situation stehen werden, die uns unsere Verantwortung so sehr zum Bewußtsein bringt wie gerade diese Vorlage, die wir heute zu beschließen haben.

Das Gesetz über die öffentlichen Verwalter und öffentlichen Aufsichtspersonen ist gewiß eines der wichtigsten Gesetze, die von der Provisorischen Staatsregierung beschlossen worden sind. Diese Verwalter wurden in Unternehmungen eingesetzt, die entweder im Besitze von Nationalsozialisten waren oder während der nationalsozialistischen Ära irgendwie unmittelbar oder mittelbar mit dem System im Zusammenhang gestanden sind.

Diese Unternehmungen waren nicht etwa belanglos und für die Wirtschaft nicht unbedeutend. Wir wissen, daß es sich wirklich um die wichtigsten Unternehmungen unseres Landes gehandelt hat. Wenn wir überdies bedenken, daß die Zahl dieser öffentlichen Verwalter rund 6000 beträgt, dann wissen wir auch, daß es sich bei diesem Gesetz schlechthin um einen Gutteil der österreichischen Wirtschaft überhaupt handelt. Wir wissen ebenso, daß in der Situation, in der wir uns befinden, keine Wahl bleibt.

Wir werden dem Gesetz unsere Zustimmung geben, wir werden keinen Einspruch gegen den Beschluß des Nationalrates er-

heben. Wir werden dies aber mit tiefstem Bedauern tun, mit tiefstem Bedauern deshalb, weil damit der österreichische Einfluß auf diese Unternehmungen zum größten Teil ausgeschaltet ist oder mindestens ausgeschaltet werden kann. Wenn wir uns überdies vorstellen, daß viele Unternehmungen darunter sind, die nicht nur in einer Zone liegen, sondern deren Betriebsstätte in der einen Zone und deren Leitungsapparat in einer anderen Zone liegt, dann wissen wir auch, wie sich das auswirken kann. Wir wissen nicht, ob und inwieweit eine Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Frage der öffentlichen Verwalter in den einzelnen Zonen erzielt und durchgeführt werden kann. Wir können nur hoffen, daß dieser Zustand bald dadurch abgelöst wird, daß ein neues Gesetz geschaffen wird, das die Anerkennung der Alliierten Militärregierung findet und auf diesem Gebiete wieder Ordnung schafft.

In diesem Zusammenhang steht aber noch eine andere Frage. Es wird diesem Gesetz in der Öffentlichkeit vielfach eine falsche Bedeutung deshalb beigemessen, weil man der Meinung ist, daß es sich hier nicht um die Regelung der Verwaltung von Unternehmungen, sondern um die Regelung der Vermögensverhältnisse von Unternehmungen handelt. Wenn eine solche Meinung aufkommen ist, dann vielleicht deshalb, weil im Zusammenhange mit der Frage der öffentlichen Verwalter die Auffassung über deren Kompetenz nicht ganz klar und eindeutig war.

Ich möchte dem Hohen Hause berichten, daß in der Aussprache, die gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten stattgefunden hat, der Herr Bundesminister Dr. Krauland erklärt hat, seiner Meinung nach wäre die Berechtigung, daß ein öffentlicher Verwalter als Generalversammlung einen Vorstand wählt, durchaus nicht eindeutig klaggestellt. Nach meinem Empfinden bedeutet das, daß dann, wenn diese Klarheit nicht besteht und die juristischen Voraussetzungen nicht gegeben sind, ein solcher Schritt, wenn er durchgeführt wurde, auch nicht Rechtswirksamkeit haben kann. Ich glaube, es wäre jedenfalls sehr notwendig, diese Frage einer besonders eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Ich möchte in diesem Zusammenhange noch etwas zum Ausdruck bringen. Es handelt sich unserer Meinung nach hier um eine gesamt-österreichische Angelegenheit, und wir als Sozialisten, drüber hinaus aber auch weitere Kreise der Bevölkerung, haben es wirklich nicht verstanden, daß man gerade die Besprechung dieses Gesetzes im Nationalrat von Seiten eines Abgeordneten dieses Hauses zum

Anlaß genommen hat, einen politischen Angriff zu führen, und daß man bei dieser Gelegenheit gewissermaßen Argumente für den Standpunkt geliefert hat, daß die Aufhebung dieses Gesetzes eine Notwendigkeit wäre.

Wir Sozialisten werden dem Gesetz unsere Zustimmung nicht verwehren; wir werden dies aber jedenfalls mit tiefstem Bedauern tun. Ich ersuche gleichzeitig die Mitglieder der Regierung, die mit dieser Frage befaßt sind, alles daran zu setzen, um den heutigen Zustand ehebaldigst durch einen solchen abzulösen, in dem diese Frage wieder auf gesetzlicher Grundlage gelöst ist. (Lebhafter Beifall bei den Parteigenossen.)

Vorsitzender: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Rehrl; ich erteile es ihm.

Bundesrat Rehrl: In den westlichen Bundesländern Österreichs wurden die öffentlichen Verwalter mit ganz wenigen Ausnahmen von Anbeginn von der besetzenden Macht bestimmt. Dieses Gesetz bedeutete also eigentlich, wenn die Gefahr nicht so ungeheuer groß wäre, eine Vereinheitlichung in unserem zerrissenen Vaterlande. Wir haben keinen Einfluß darauf, wir müssen das Gesetz annehmen. Wir können lediglich an die Einsicht der Besatzungsmächte appellieren, daß man in allen Besatzungszonen eine gleichmäßige Behandlung durchführt. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde eine solche Zerreißung der Wirtschaft eintreten, daß von einem Aufbau praktisch überhaupt nicht mehr gesprochen werden könnte. Mein Herr Vorredner hat im Ausschuß ein Beispiel angeführt, das er jetzt nicht vorgebracht hat, nämlich: Sitz des Unternehmens in Wien — Zweigstelle in Linz. Dort wird jetzt eine eigene Buchhaltung aufgezogen werden müssen. Die Einheitlichkeit der Wirtschaft würde unter solchen Umständen absolut zerflattern. Ich hoffe, daß der Appell, den wir an die Alliierten richten, im Interesse Österreichs und unserer Wirtschaft Gehör und Verständnis findet. (Beifall bei den Parteigenossen.)

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht der Referent das Schlußwort?

Berichterstatler Eichinger: Ich verzichte.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung. Abänderungsanträge zum vorliegenden Gesetzentwurf sind nicht gestellt worden.

Ich bitte jene Herren Bundesräte, die dem Antrag des Berichterstatlers, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, zustimmen, ein Händenzeichen zu geben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Der Antrag des Berichterstatlers ist somit angenommen.

Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1946 über ein Bundesgesetz, betreffend Erhöhung des Aufbausechslages auf Tabakerzeugnisse.

Berichterstatler über diesen Gegenstand ist der Herr Bundesrat Rehrl; ich bitte ihn, zu berichten.

Berichterstatler Rehrl: Hohes Haus! Wir haben soeben ein Gesetz beschlossen, das, wie aus den Ausführungen zu entnehmen war, von ungeheurer Bedeutung für unsere Wirtschaft ist. Trotzdem ist das nachfolgende Gesetz bestimmt eines, das momentan in der Bevölkerung wesentlich mehr Staub und Rauch aufwirbeln wird: es handelt sich um das neue Rauchergesetz. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Die Regierungsvorlage ist ungeheuer einfach. Sie besagt: (Verliest den Gesetzestext aus der Regierungsvorlage 27 d. B. zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates.)

Dieses Gesetz wird jedermann verstehen, der es liest. Es ist selbstverständlich, daß bei einer so enormen Erhöhung für den Staat sehr viel heraus schauen muß. Die Summe, die der Staat aus dieser Erhöhung erhalten wird, soll nach den Berechnungen des Finanzministeriums 483,235.200 S betragen. Diese Erhöhung ist ungeheuer hart, aber vielleicht deshalb leichter zu ertragen, weil es sich hier nicht um eine absolute Lebensnotwendigkeit wie etwa bei Lebensmitteln handelt. Wie aus den Ausführungen des Herrn Generaldirektors hervorgeht, würde eine Nichterhöhung der Tabakpreise das Ende der Produktion von Tabakwaren überhaupt bedeuten, und das, glaube ich, will kein Raucher.

Welch ungeheure Bedeutung die Monopoleinnahmen haben, wissen wir aus der früheren Zeit, als das Tabakmonopol eine wesentliche Grundlage für die Finanzierung von Anleihen war. Und wie wesentlich das Tabakmonopol für unseren Staat ist, haben uns die Nationalsozialisten bewiesen, als sie seinerzeit mit ihrem Raucherstreik den Staat an einer seiner empfindlichsten Stellen treffen wollten.

Wenn wir nicht nur in Wien, sondern in unserem ganzen lieben Österreich herum schauen und die fürchterlichen Wunden sehen, die uns dieser Krieg geschlagen hat, den wir nicht wollten, dann wird sich jedermann ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Partei sagen, daß alles geschehen muß, was irgendwie möglich ist, um dem Staate zu helfen. Der Einwand: warum soll es nur uns Raucher treffen? kann nicht gelten; denn

wer sich einer Leidenschaft hingibt, der muß eben dafür bezahlen. Das ist eine alte Lebensweisheit, und da gibt es keine Ausnahme.

Unsere lieben Frauen würden jetzt gern auf den gleichen Zug aufspringen wie die Männer und eine gleichmäßige Beteiligung wünschen. Der Herr Generaldirektor hat uns gesagt, das sei jetzt nicht möglich, weil die Tabakvorräte zu gering sind. Aber ich möchte eines zu bedenken geben: Wenn sich eine Frau schon einmal das Rauchen angewöhnt hat, dann kann sie es überhaupt nicht mehr lassen. Dann kommt auf einmal die Zeit, wo sie von den Brettern ihrer Bühne abtritt, der bittere Schlag des 56. Geburtstages. Da hat sie dann in ein Opferleben einzutreten, und sie bekommt nichts mehr zu rauchen. Vielleicht wäre es möglich, daß hier eine Ausnahme gemacht wird, vielleicht könnte man dann doch eine Anwaltschaft für dieses so unsympathische Gesetz schaffen, indem man auch den älteren Frauen den Trost gibt, daß sie noch beteiligt werden.

Die Zigarette zu einem Schilling ist sehr gut. Ich bin Nichtraucher und stehe der Sache objektiv gegenüber. Auf dieser Zigarette steht ein großes A. Es wäre sehr gut — im Ausschluß wurde diese Anregung gegeben —, wenn man den Rauchern ihr Opfer besonders vor Augen führen und draufdrucken würde: „Aufbau“. Vielleicht würden die Raucher dann mehr rauchen. Es wird sehr viele unserer Volksgenossen geben, die sich diese teure Zigarette nie und nimmer werden leisten können, und deshalb ist der Wunsch wohl berechtigt, daß das Fabrikat B auch rauchbar ist und aus Tabak und nicht nur aus tabakähnlich gemachten Blättern besteht. Mit anderen Worten: es soll hier die Volkszigarette vorbereitet werden, wie wir sie seinerzeit in der Sport-Zigarette hatten. Es soll also nicht Mist sein, sondern wirklich die Volkszigarette. Wie die Tabakregie es zustande bringen wird, daß sich jedermann auch mit der minderen Sorte eindecken kann, ist nicht unsere Sorge, sondern die Sorge der Generaldirektion. Ich kann mir die Durchführung auf dem Lande praktisch nicht vorstellen. Es wird zuerst einen großen Wirbel geben, aber wir hoffen, daß sich das entsprechend einspielen wird. Wir müssen uns vollkommen klar darüber sein, daß wir der Bevölkerung gegenüber eine sehr große Verantwortung übernehmen. Populär wird uns das Gesetz bestimmt nicht machen.

In dem Bericht ist auch zu lesen, daß die Erhöhung der Tabakpreise auch darauf zurückzuführen sei, daß die Herstellungskosten so hoch sind. Auf die Löhne der Tabakarbeiter ist diese Bemerkung sicherlich nicht zu beziehen, denn sie sind nicht zu hoch.

Gibt dem Staate, was des Staates ist! Infolgedessen bleibt nichts anderes übrig, als dieses unsympathische Gesetz doch anzunehmen, und ich stelle daher den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Worte hat sich Herr Bundesrat Schmidt gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Schmidt: Namens der Sozialistischen Fraktion will ich zu diesem unsympathischen Gesetz sagen, daß wir im allgemeinen keine Freunde einer indirekten Besteuerung sind. Letzten Endes kommt ja die Erhöhung auf eine indirekte Steuer hinaus. Aber in Anbetracht dessen, daß es sich um ein Genußmittel und nicht um ein Lebensmittel handelt, sind wir selbstverständlich für den Antrag des Berichterstatters.

Der Herr Berichterstatter hat ganz richtig darauf hingewiesen, daß es für den Arbeiter schwer sein wird, sich die Zigarette zu 1 S zu erwerben. Es könnte unter Umständen sogar der Fall eintreten, daß eines Tages ein Fiasko eintritt, weil die teure Zigarette nicht in dem Ausmaße abgesetzt werden kann, in dem sie zur Ausgabe gelangt. Es würde also möglicherweise dazu kommen, daß die Ein-Schilling-Zigarette zurückbleibt, weil die Zahl der Menschen, die sich eine solche Zigarette leisten können, bestimmt nicht allzu groß ist.

Vorsitzender: Zum Worte hat sich noch der Herr Bundesrat Dr. Lugmayer gemeldet; ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Ich fühle mich verpflichtet, einiges von dem zu wiederholen, was ich gestern bereits im Ausschusse gesagt habe, und zwar hinsichtlich der Folgen auf die Währung. Es ist uns bekannt, daß über uns noch immer eine etwas düstere Schilling-Wolke schwebt, indem der Banknotenumlauf in Österreich ein weitaus größeres Ausmaß hat, als er in normalen Zeiten je gehabt hat. Ich begrüße das Gesetz besonders auch in der Hinsicht, daß hier eine Möglichkeit geboten ist, der Finanzverwaltung eine Handhabe zu geben, um — ich darf hier einen kühnen Vergleich gebrauchen — diese drohende Nebelwolke in einen Goldregen aufzulösen, der dann dem Finanzminister in den Schoß fällt. Ich glaube immer noch, daß unsere Währungsfrage, die ja für die stabile Entwicklung Österreichs von so großer Bedeutung ist, endgültig gelöst werden kann, ohne daß der kleine Sparer schwere Opfer zu bringen hätte.

Die Voraussetzungen dazu sind: Erstens strenges Festhalten an dem Nachweis der Vermögens- und Einkommensbildung seit

1938, daß nämlich niemand ein Nutznießer aus dieser Zeit sein soll, weder auf Grund seiner guten Beziehungen zur NSDAP noch auch zur Kriegsmaschine; die zweite Voraussetzung ist, daß Maßnahmen ähnlicher Art, wie sie der Herr Finanzminister vorgeschlagen hat, ergriffen werden, daß jederzeit die Möglichkeit geboten wird, von dem großen Banknotenumlauf möglichst viel in die Staatskasse abzuschöpfen, so daß nicht die Gefahr auftritt, daß etwa Staatsausgaben, die immer wieder notwendig sind, aus einem neuen Druck von Banknoten bestritten werden müssen. In dieser Hinsicht begrüße ich das Gesetz vollauf. Alles andere, was dagegen eingewendet werden kann, tritt meiner Ansicht nach in den Hintergrund.

Ich möchte aber noch eine Bemerkung des Herrn Referenten unterstreichen. Sie betrifft die psychologische Wirkung auf die Welt, auf unsere Wirtschaft. Es ist klar, daß Bemerkungen fallen werden, wie: der Staat kommt hier dem Schleichhandel auf halbem Wege entgegen; denn wir haben von Schleichhandelspreisen gehört, die bei der Zigarette zwischen 4 bis 5 Schilling und vielleicht darüber stehen. Ein Preis von einem Schilling könnte — wenn auch die Zigarette, unter Brüdern gesagt, einen Schilling wert ist — in der Auffassung der Bevölkerung als eine Angleichung an die Schleichhandelspreise gedeutet werden. Es müßte also in der ganzen Aufmachung der Zigarette, in der Propaganda, in der Aufklärung der Bevölkerung alles geschehen, damit der Bevölkerung zum Bewußtsein kommt, daß die Maßnahme, die hier getroffen wird, nichts mit dem Preis der Zigarette an sich zu tun hat, sondern tatsächlich dem Wiederaufbau dient. Dies muß auch deshalb geschehen, damit nicht etwa in der Bevölkerung der Eindruck erweckt wird, daß das Finanzamt selber der Ansicht ist, wir hielten den Schilling, so wie er heute ist, nicht für wertbeständig und würden ihn nur auf 10 Groschen taxieren. Unsere Bevölkerung weiß ganz genau, daß die teuerste Zigarette in der Zeit vor 1938 über 10 oder 12 Groschen nicht hinausgegangen ist. Die Bevölkerung rechnet sehr scharf in diesen Dingen. Gerade aus diesem Grunde bitte ich das Finanzministerium und die Tabakregie, alles zu tun, damit der Bevölkerung bei der

Ausgabe der Zigarette klar gemacht wird, worum es sich handelt, nämlich um einen Wiederaufbaubeitrag, und ich möchte sagen, um einen bedeutenden Beitrag zur Sicherung der österreichischen Währung.

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht der Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter Rehr: Zu der Anregung des Herrn Vorredners möchte ich sagen, daß es eine Prestigefrage für Österreich ist, daß jetzt nicht schlagartig der Zigaretten- bzw. Rauchwarenkonsum überhaupt zurückgeht. Daher unterstreiche ich, was Herr Dr. Lugmayer vorgebracht hat.

Ich möchte nur noch sagen, daß wir im Ausschuß auch darüber gesprochen haben, ob nicht vielleicht die Schilling-Zigarette im Kampf gegen den Schwarzen Markt freigegeben werden sollte. Aber die Position der Generaldirektion ist so stark, daß sie absolut davon überzeugt ist, daß diese Zigarette am laufenden Band abgehen wird. Weiter habe ich dazu nichts mehr zu sagen.

Vorsitzender: Die Debatte ist geschlossen. Abänderungsanträge wurden nicht gestellt. Im Hause ist sowohl der Herr Bundesminister für Finanzen als auch der Herr Generaldirektor der Tabakregie erschienen. Ich würde die beiden Herren bitten, die Anregungen, die vom Herrn Referenten gemacht wurden, wie auch diejenigen, die in der Debatte gefallen sind, aufzunehmen und nach Möglichkeit durchzuführen.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte die Herren des Bundesrates, die für den Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, sind, ein Händenzeichen zu geben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Das Gesetz ist beschlossen.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.